

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1976	Nummer 43
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2322	23. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Prüfer für Baustatik und der Prüfsachverständigen für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren .	852

I.

2322

**Vergütung
der Prüfmänner für Baustatik
und der Prüfingenieure für Baustatik
im Baugenehmigungsverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1976 –
V A 2 – 538/539

1 Allgemeines

- 1.1 Durch RdErl. v. 16. 4. 1973 (SMBl. NW. 2322) hatte ich allgemeine Weisungen für die Vergütung der Prüfmänner für Baustatik und der Prüfingenieure für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren erteilt. Damit sollte insbesondere erreicht werden, daß die Vergütungen für Prüfaufgaben, die den Prüfmännern oder den Prüfingenieuren im Baugenehmigungsverfahren übertragen werden, weitestmöglich mit den Gebühren übereinstimmen, die nach der für die Behörden geltenden Gebührenregelung bei Erledigung derselben Prüfaufgaben durch die Bauaufsichtsbehörde selbst zu erheben wären.
- 1.2 Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134/SGV. NW. 2011) sind auch die für die Prüfung der statischen Berechnungen und der sonstigen bautechnischen Nachweise geltenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs teilweise geändert und die Gebührensätze der Gebührentafel (Anlage 2 zum Gebührentarif) um 10 v. H. angehoben worden. Dies macht eine entsprechende Anpassung der Kostenregelung für die Vergütung der Prüfingenieure für Baustatik erforderlich.
- 1.3 In Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Prüfaufträge an Prüfmänner und Prüfingenieure, wenn sie nach dem 9. Mai 1976 erteilt werden, unabhängig vom Eingang des Bauantrages bei der Baugenehmigungsbehörde nach Maßgabe dieses RdErlasses zu erteilen und zu vergüten.

2 Rechtsgrundlagen, Kostenschuldner

- 2.1 Nach Tarifstelle 2.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), – SGV. NW. 2011 – sind neben den Gebühren zu den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 die für die Inanspruchnahme eines Prüfmannes für Baustatik oder eines Prüfingenieurs für Baustatik festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben, wenn der Standsicherheitsnachweis durch ein Prüfmännchen oder einen Prüfingenieur geprüft worden ist.
- 2.2 Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) ist der Bauherr als Gebührenschnldner der Baugenehmigungsbehörde zum Ersatz der notwendigen Auslagen verpflichtet. Die Baugenehmigungsbehörde dagegen ist Kostenschuldner der von ihr beauftragten Stelle; sie bleibt dies auch dann, wenn sie zur Verfahrensvereinfachung die unmittelbare Abrechnung der Kosten zwischen dem Bauherrn und dem Prüfmännchen oder dem Prüfingenieur gestattet. Zur Vermeidung von Nachteilen für die Baugenehmigungsbehörde bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn empfiehlt es sich daher, rechtzeitig vom Bauherrn ausreichende Kostenvorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 16 GebG NW).

3 Regelung der Vergütung

- 3.1 Die Prüfmänner für Baustatik erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise eine Vergütung nach dem zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gehörenden Allgemeinen Gebührentarif.
- 3.2 Die Prüfingenieure für Baustatik erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise eine Vergütung nach Maßgabe des zu diesem RdErl. gehörenden Vergütungstarifs (Anlage 1), der Klasseneinteilung (Anlage 2) und der Tafel der Vergütungssätze (Anlage 3). Diese Kostenregelung stimmt mit der für die Bauaufsichtsbehörden und die Prüfmänner für Baustatik geltenden Regelung

nach den entsprechenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der seit dem 10. Mai 1976 gültigen Fassung überein. Lediglich die Vergütungssätze der Tafel nach Anlage 3 sind gegenüber den Gebührensätzen der entsprechenden Gebührentafel zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung um den Satz der Mehrwertsteuer (5,5 v. H.) angehoben.

4 Berechnung der Vergütung

- 4.1 Die Vergütung ist außer in den Fällen der Tarifstelle 2.1.6.10 stets nach der Rohbausumme zu berechnen. Der Berechnungsmodus für den vollen Vergütungsanteil nach der Tarifstelle 2.1.6.1 ist in Tarifstelle 2.1.6.6 geregelt; dieser Vergütungsanteil bildet auch die Basis für die Berechnung der Vergütungsanteile nach den übrigen Tarifstellen.
- 4.2 Für die Berechnung der Rohbausumme gilt die Tarifstelle 2.4.1. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu der Rohbausumme. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht berechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten.
- 4.3 In den Vergütungsanteilen, die auf der Basis der Rohbausumme nach den Vergütungssätzen der Tafel in Anlage 3 dieses RdErlasses berechnet werden, ist die Mehrwertsteuer (Steuersatz 5,5 v. H.) enthalten. Der nach dem Zeitaufwand ermittelte Vergütungsanteil nach Tarifstelle 2.1.6.10 ist von den Prüfingenieuren um die Mehrwertsteuer zu erhöhen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Mehrwertsteuer neben der Gesamtsomme der Vergütung besonders ausgewiesen wird.

5 Nebenkosten

- 5.1 Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320) in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann abweichend von § 6 Abs. 1 LRKG und in Anlehnung an § 7 Nr. 3 der Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190); zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1490), – SGV. NW. 20320 – für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 cm³ eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 DM je Kilometer, für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ eine Wegstreckenentschädigung von 0,32 DM je Kilometer als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand (50,- DM je Stunde) vergütet.
- 5.2 Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn der Prüfingenieur dies vorher beantragt und die untere Bauaufsichtsbehörde dem Antrag zugestimmt hat.

6 Prüfauftrag

- 6.1 Die Prüfmänner und Prüfingenieure erhalten den Prüfauftrag von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben – PrüfmännVO – vom 19. Juli 1962 [GV. NW. S. 470], zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 [GV. NW. S. 281] – SGV. NW. 232 –). Diese teilt dem Prüfmännchen oder dem Prüfingenieur im Prüfauftrag die Rohbausumme und die für die Berechnung der Vergütung anzuwendende Klasse mit. Sie unterrichtet den Bauherrn mit einer Durchschrift des Prüfauftrages über die voraussichtliche Höhe der Vergütung. Das Prüfmännchen oder der Prüfingenieur kann bis zur Schlußabrechnung die Berichtigung der Rohbausumme und der Klasse beantragen.
- 6.2 Im Prüfauftrag ist zu vereinbaren, daß sich die Vergütung nach diesem RdErl. richtet.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Mein RdErl. [über die Vergütung der Prüfmänner für Baustatik und der Prüfingenieure für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren] v. 16. 4. 1973 (MBl. NW. S. 917), geändert durch RdErl. v. 24. 7. 1974 (MBl. NW. S. 1016), – SMBl. NW. 2322 – wird mit Wirkung vom 10. Mai 1976

aufgehoben. Prüfaufträge, die vor diesem Termin erteilt worden sind, sind jedoch nach Maßgabe der diesen Aufträgen vertraglich zugrunde liegenden bisherigen Kostenregelung abzurechnen.

- 7.2 Die Nummer 6 der Durchführungsbestimmungen zur PrüfungVO – Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 (SMBL. NW. 2322) – wird aufgehoben.

Anlage 1

**Vergütungstarif
für die Prüfung von statischen Berechnungen und anderen bautechnischen Nachweisen
durch Prüflingenleure für Baustatik**

Tarifstelle	Gegenstand	Vergütung DM
2.1.6.1	für die Prüfung der statischen Berechnungen	$\frac{1}{1}$ der Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.6
2.1.6.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.3	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes	$\frac{1}{20}$ der Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.4	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung
	jedoch mindestens	10
2.1.6.5	für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen nach Tarifstelle 2.1.6.2	Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.2 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragskonstruktionszeichnungen (Prüfungsaufwand) zum Umfang der Hauptkonstruktionszeichnungen
	jedoch mindestens	10
2.1.6.6	a) Die Vergütungen werden in Tausendsteln der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.6.10 zu vergüten sind. Die Rohbausumme ist mit mindestens 10000 DM anzusetzen; im übrigen gilt Tarifstelle 2.4.1 b) Die volle Vergütung ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung nach Anlage 2 aus der Tafel der Vergütungssätze nach Anlage 3. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist der Vergütungssatz durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Vergütungssätzen verschiedener Klassen ist nicht zulässig.	
2.1.6.7	Für die bautechnische Prüfung statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwieriger Tragwerke, wie a) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, b) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie, c) schiefwinkelige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkästen, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken, d) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern, e) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können, f) Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt, g) Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse III gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu den Vergütungssätzen der Klasse III erhoben. Dies gilt in der Regel jedoch nicht für solche Fälle, in denen die Schnittgrößen der unter a) bis g) aufgeführten Tragwerke allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.	

Tarifstelle	Gegenstand	Vergütung DM
	Entsprechen die Vergütungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 sowie nach den Tarifstellen 2.1.6.4 und 2.1.6.5 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nach Satz 1 nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Vergütung bis auf das Fünffache der um den Zuschlag nach Satz 1 angehobenen Vergütungssätze erhöht werden. Für sicherheitstechnisch besonders bedeutsame Gebäude und Bauteile von Kernkraftwerken kann die Vergütung mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bis auf das Neunfache erhöht werden.	
2.1.6.8	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Vergütung für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Rohbausumme nach Tarifstelle 2.4.1 und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen zusammen zur Prüfung vorliegen, die Rohbausummen dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Vergütung ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. b) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.	
2.1.6.9	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Vergütungen nach Tarifstellen 2.1.6.1, 2.1.6.2 und 2.1.6.3 sowie 2.1.6.7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. b) Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche der gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Vergütungen nach Tarifstelle 2.1.6 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnittes auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben baulichen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.	
2.1.6.10	Nach dem Zeitaufwand werden vergütet: a) Leistungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2, die durch Rohbausummen nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben, b) die auf Überwachung einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der vollen Vergütung. Bei der Berechnung der Vergütung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird, und zwar je angefangene Stunde	50 mindestens 50
2.4.1	Soweit die Gebühren nach der Rohbausumme berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Für Hochbauten ist die Rohsumme auf der Grundlage des Brutto-Rauminhaltes des Gebäudes und des zum Zeitpunkt der Genehmigung ortsüblichen Raummeterpreises für den Rohbau von Gebäuden vergleichbarer Art und Bauausführung zu berechnen. Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1000 DM aufzurunden.	

Anlage 2**Klasseneinteilung
zu Tarifstelle 2.1.6.6b****Klasse I**

1. Einfache innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion, mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluß von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen.
2. Einachsig gespannte durchlaufende massive Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können.
3. Einfache Flächengründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten technischen Baubestimmungen keine Baugrunduntersuchungen, sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind.

Beispiele:

einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittsverwachsungen,

Gebäude bis zu 4 Geschossen (einschließlich Kellergeschoß) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsig gespannten Deckenplatten,

einfache Durchlässe,

Stütz- und Futtermauern einfacher Art.

Klasse II

1. Schwierigere statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine der anderen Klassen einzureihen sind.
2. Flächengründungen, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine andere Klasse fallen und einfache ebene Pfahlrostgründungen.

3. In Klasse III aufgeführte Fälle, in denen die Schnittgrößen allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.

Beispiele:

Schwierigere statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,

einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden (Trägergruppe I nach DIN 4239),

Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände,

einfache ausgesteifte Gerippebauten,

eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbahnen), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die jedoch ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,

Behälter einfacher Konstruktion,

einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,

gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.

Klasse III

(vergl. auch Klasse II Abschnitt 3)

1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei vielfach statisch unbestimmten Systemen,

räumlichen Gleichgewichtszuständen,

Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen,

dynamischen Einwirkungen,

Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten,

Einwirkung von Vorspannkraften.

2. Schwierige, statisch unbestimmte Flächengründungen; schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten.
3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114).
4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist.

Beispiele:

Rahmen- und Gerippebauten,

Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen.

Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß,

räumliche statisch bestimmte Fachwerke,

einfache Faltwerke (Balkentheorie),

Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationsschalen),

Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues,

innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken,

Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen,

Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025),

Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Klasse II fallen.

Anlage 3**Tafel der Vergütungssätze
zu Tarifstelle 2.1.6.6b**

Rohbausumme	Tausendstel der Rohbausumme		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
bis 10 000	8,80	13,20	17,60
20 000	7,87	11,55	15,35
30 000	7,37	10,69	14,03
40 000	6,99	10,09	13,20
50 000	6,71	9,68	12,65
60 000	6,44	9,35	12,21
70 000	6,22	9,05	11,88
80 000	6,05	8,80	11,55
90 000	5,89	8,56	11,28
100 000	5,78	8,36	11,00
150 000	5,28	7,59	10,01
200 000	4,90	7,06	9,24
300 000	4,46	6,35	8,25
400 000	4,18	5,85	7,54
500 000	4,13	5,61	7,10
600 000	4,02	5,45	6,88
700 000	3,96	5,30	6,66
800 000	3,92	5,23	6,55
900 000	3,88	5,17	6,46
1 000 000	3,85	5,12	6,38
2 000 000	3,74	4,68	5,72
3 000 000	3,63	4,35	5,17
4 000 000	3,52	4,13	4,73
7 000 000	3,30	3,74	4,18
10 000 000	2,97	3,30	3,63
20 000 000	2,53	2,86	3,19
30 000 000	2,31	2,64	2,97
40 000 000	2,20	2,53	2,86
50 000 000 u. darüber	2,15	2,48	2,81

In diesen Vergütungssätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten (Steuersatz 5,5 v. H.).

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.